

Covid-19-Sonderförderprogramm Regionalmuseen



Volkskultur
kulturelles Erbe
und Museen

Fördermaßnahme: Geringfügige Beschäftigung

Das Land Salzburg hat gemeinsam mit dem Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen ein Maßnahmenpaket geschnürt, um die vorwiegend ehrenamtlich geführten Regionalmuseen in der corona-bedingten schwierigen Museumssaison unterstützen zu können.

Neben der Übernahme der Kosten für Schutzmaßnahmen und einer Sonderförderung für die Entwicklung von digitalen Angeboten soll nun auch auf dem personellen Sektor geholfen werden, leben die meisten Regionalmuseen doch von der engagierten meist ehrenamtlich erbrachten Mitarbeit von pensionierten Personen, die vom Alter her zur besonders schützenswerten Gruppe zählen. Mit der Personalförderung (geringfügige Beschäftigung) soll die Möglichkeit der Wieder-Öffnung bzw. der Sommerbetrieb der Regionalmuseen unterstützt werden.

Fördermaßnahme: Geringfügige Beschäftigung

Voraussetzungen: Gilt für die Anstellung von Schüler*innen/Student*innen bzw. Personen, die nicht zur Covid-19-Risikogruppe zählen

Einsatzbereiche: v.a. Hilfe an Kassa/Eingang, Kontrolle Schutzmaßnahmen, Aufsicht, Reinigung

Arbeitsverhältnis: geringfügige Beschäftigung

Arbeitgeber*in: Anstellung durch die jeweilige Gemeinde oder den Museumsverein - bitte beachten Sie die arbeitsrechtlichen Bedingungen.

Entgelt: max. 460,66 netto (dzt. gültige Geringfügigkeitsgrenze)

Dauer/Arbeitszeit: 40 Stunden/Monat, maximal drei Monate/Person, **längstens bis Ende September 2020**

Förderung: 100 % (Entgelt netto) - max. zwei Personen pro Museum werden gefördert

Förderwerber: Regionalmuseen mit Gemeinde oder Verein (ZVR) als Rechtsträger

Förderansuchen: mit den entsprechenden Formularen des Landes - siehe **Kulturförderung**

Verwendungsnachweis: mit den Formularen des Landes Salzburg samt Nachweis der Beschäftigung mittels Kopie der Vereinbarung über das Arbeitsverhältnis, die Beschäftigungsdauer, das Entgelt sowie Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitsbeschreibung, jeweils unterzeichnet von Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in (im Falle der Anstellung über die Gemeinde auch Bestätigung durch ein befugtes Vereinsorgan des Museums)

Juni 2020

www.salzburg.gv.at